



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Georg Müller Verwaltungs- und Besitz GmbH & Co. KG für die Interquell GmbH, Südliche Hauptstraße 38, 86517 Wehringen, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Tierfutter auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nrn. 1, 183, 186/3, 186/5, 187 und 187/2 der Gemarkung Wehringen;

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Georg Müller Verwaltungs- und Besitz GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg für die Interquell GmbH, Südliche Hauptstraße 38, 86517 Wehringen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Tierfutter auf dem o.g. Betriebsgrundstück in Wehringen beantragt. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Extruderlinie 5 in einer bereits bestehenden Lagerhalle,
- den Anbau einer LKW-Entladung,
- die Errichtung eines zusätzlichen Biofilters,
- die Aufstellung einer Flockierstuhlanlage „Matzinger“ sowie
- die Erweiterung der bestehenden Siloanlage.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelherzeugnissen ist der Nummer 7.18 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft. Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Gewerbegebiet Süd“ der Gemeinde Wehringen.

Bau- und anlagenbedingte Emissionen (Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen) werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und somit unterhalb der zulässigen Grenzwerte gehalten.

Eingriffe in den Naturhaushalt wurden bereits im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Die vorgesehenen Erweiterungsbauten führen zu keinen weiteren Eingriffen in den Naturhaushalt.

Da sich die Erweiterungen ausschließlich auf bereits überbaute bzw. versiegelte Flächen beschränken, ist auch im Zuge der Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderungen nach derzeitigem Stand eine Gefährdung des Schutzgutes Boden nicht zu besorgen (§ 9 Bundes-Bodenschutzverordnung).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei der geplanten Erweiterung um ein Vorhaben mit sehr geringen Auswirkungen auf die Umwelt handelt.

Augsburg, den 28.11.2019
Landratsamt Augsburg

Krabler
Geschäftsbereichsleiterin